

DS-Nr. 354/16-21

**Grundsatzentscheidung über die Teilnahme der Stadt Rüsselsheim am Main an der "Hessenkasse" auf der Grundlage des Gesetzesentwurfes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG)
hier: Ergänzung der Beschlussfassung vom 22.03.2018**

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig bei 4 Stimm-Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2022 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des Hessenkasse-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 4 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 21.06.2018